Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Uebrigens schließt ein weiser Föderalism nicht neue Maaßnahmen aus, um dem ganzen Land mehr Kraft und Zusammenstimmung zu ertheilen: es sey in Betreff der äussern Verhältnisse, oder des Militärwesens, oder andrer Gegenstände gemeinsamen Interesse's.

Je mehr wir nachdenken, desto inniger sind wir überzeugt, daß es nur ein Mittel des Heils für uns giebt, ein einfaches, schnelles, leichtes Mittel; nicht bloß auf Speculationen, die immer ungewiß sind, und von denen das Vergangene uns geheilt haben sollte, beruhend, sondern auf alle unsere Verhältnisse berechnet, durch Zeit, Erfahrung, und vor noch nicht langer Zeit durch die Achtung von ganz Europa geheiligt.

Dieses Mittel ist, sich dem alten Zustande der Dinge zu nähern. Jeder Canton trete in seine alten Gränzen, in seine ehemaligen Verwaltungen zurück; durch Unglück belehrt, verbessere man dann die Mißbräuche, man vervollkommne bäldest, aber mit Klugheit, Mäßigung und Gerechtigkeit.

Wir hoffen, wir dürfen es versprechen, in Kurzem werden Ordnung, Sicherheit, Wohlfahrt, Ueberfluß und alle Zweige der öffentlichen Glückseligkeit unter uns wieder aufleben.

Sogleich werden die Franzosen wieder unsere beßten Verbündete werden, durch das geheiligte Band der Wohlthaten und der Erkenntlichkeit. Dieses werden wir unsern Abstämmlingen überliefern und es selbst heilig beobachten.

Bonaparte, und ihr alle, ihr aufgeklärten Männer, die ihr ihn umgebet; wahre Retter Frankreichs (im drohendsten Zeitpunkt), werdet auch unsere Retter! Euere Vorgänger in der Macht häuften auf uns alle Arten von Bedrängnissen; seyd nun ihre Vergüter. Junger Held! vereine mit den Lorbeeren des Sieges die der Wohlthätigkeit, sie ist die gesundeste und sicherste Politik.

Gruß und Ehrerbietung.

Der General Weiß,
im Namen der wahresten Freunde
des Vaterlands.

Der Rath beschließt, diese Zuschriften ganz einfach an den Vollz. Rath zu senden.

Die Finanzcommißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

B. Gesetzgeber! Unterm 21. dieß ertheilten Sie Ihrer Finanzcommißion den Auftrag zu näherer Prüfung einer Botschaft des Vollz. Raths vom 19., durch welche derselbe Sie einladt, Ihren Gesetzesvorschlag vom 8. dieß, den Loskauf der Grund- und Bodenzinse betreffend, zum wirklichen Gesetze zu erheben, dabey aber auf eine einzige Bemerkung, in Ansehung des 12. §. desselben Rücksicht zu nehmen, solchen wegzulassen, und an seine Stelle einen ganz andern zu setzen.

Ohne Zweifel ist Ihnen noch vollkommen erinnerlich, daß dieser 12. §. in unserm ersten Ihnen vorgelegten Entwurfe, wesentlich ganz gleich mit dem frühern Gesetze vom 10. Nov. 1798, also lautete:

„Unentgeldlich aufgehoben sind diejenigen Grund-
„und Bodenzinse, die erweislich für Conceßionen sol-
„cher Vorrechte, welche sich vermöge der Verfassung
„und Gesetze abgeschaft befinden, oder willkührlich auf
„neu urbar gemachte Grundstücke geleget wurden, die
„noch in der Hand des ersten Urbarmachers sich be-
„finden, oder welche endlich auf Gütern haften, die
„durch Naturwirkungen zu weiterer Bepflanzung un-
„tauglich geworden sind."

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Predigt über unser Verhalten bey vereitelten Erwartungen. Gehalten auf dem Staufberg nach der Besatzung der dortigen Pfarrey, Sonntags den 8. Hornung 1801. Von L. Rahn V. D. M. Text. Ps. XLII. 12. 8. Aarau, b. Bek. 1801. S. 16.

„Wenn jemanden — sagt der Vf. in einer Vorerinnerung — das Predigen von Aufruhr und Widersetzlichkeit zur Last gelegt wird, wie man es sonderbar genug gegen mich thun will, so geht die Beleidigung zu weit, und ein ehrlicher Mann darf nicht schweigen, wenn auch gleich jene Verläumdung durch persönliches Ansehen unterstüzt seyn sollte." In der That konnte der Vf. solche Anmuthungen nicht besser widerlegen, als durch den Druk jener Kanzelrede, die, an eine Gemeinde gerichtet, welche ihn zu ihrem Pfarrer gewünscht, aber (warum? ist dem Recensenten ganz unbekannt) nicht erhalten hatte, dieselbe im Geiste des ächten Christenthums warnet, sich zu keinerley ungeziemendem Betragen verleiten zu lassen, und den Lehrer, den sie sich nicht gewünscht hatte, darum nicht zu mißkennen.